

Von:

Gesendet: Freitag, 26. Mai 2023 18:03

An:

Cc:

Betreff: WG: Gartenstadt Haan | Zäune

Sehr geehrte

zu Ihrem Schreiben vom 15.05.23 möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Grundsätzlich sind wir als DB Netz AG nicht verpflichtet, unsere Bahnanlagen vor unbefugtem Betreten zu schützen resp. einzuzäunen.

Eine Einfriedungspflicht bzgl. der Gleisanlage besteht nicht. Es ist allgemein bekannt, dass Bahnanlagen nicht betreten werden dürfen. Dieser Grundsatz ist vom Gesetzgeber in den §§ 62, 63 der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) geregelt. Das Verbot zum Betreten von und zum Aufenthalt in Gleisanlagen ist von jedermann einzuhalten, ohne dass der Bahnbetreiber auf die Einhaltung des Verbotes ständig hinwirken muss.

Auch aus dem Grundsatz der sicheren Betriebsführung nach § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz lässt sich keine Einfriedungsverpflichtung ableiten.

Die Rechtsprechung hat bereits in einem Urteil des OLG Hamm vom 07.06.1977-9U5/77 entschieden, dass eine Einfriedungspflicht nicht besteht und hierzu folgendes ausgeführt:

"Es ist allgemein bekannt, dass Bahnanlagen nicht betreten werden dürfen. Naturgemäß stellt die gesamte Bahnanlage für Kinder, die sie unbefugt betreten, eine Gefahrenquelle dar. Indessen können auch Kinder und Jugendliche nicht beanspruchen, ganz allgemein vor den Gefahren waghalsiger Spiele geschützt zu werden und kann die Verkehrssicherungspflicht nicht in eine allgemeine Unfallverhütungspflicht ausgedehnt werden. Es kann daher z. B. nicht verlangt werden, eine stark von Autos befahrene Straße deshalb zum Bürgersteig durch einen Zaun abzugrenzen, weil Kinder im Spielbetrieb ohne Rücksicht auf den Verkehr auf die Straße und dabei Gefahr laufen, überfahren zu werden. Es kann z. B. auch nicht verlangt werden, Flüsse und Seen durch Zäune abzugrenzen, um zu verhindern, dass spielende Kinder zu Schaden kommen"

Nachdem die Rechtsprechung eine allgemeine Verpflichtung zur Einfriedung sogar für die als besonders schutzbedürftig anerkannten Kinder verneint, bitten wir um Verständnis, dass auf Basis der beschriebenen Rechtslage, eine Einfriedung unserer Anlagen bzw. das Aufstellen von Schildern zur Warnung vor unseren Anlagen leider nicht in Betracht kommen kann.

Sollten Sie von Ihrer Seite eine Einfriedung planen, stehen wir Ihnen gerne für beratende Gespräche zur Verfügung.

Eine Kostenbeteiligung können wir Ihnen aber leider nicht in Aussicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Abschnittsmanager NB Wuppertal

Investitionsplanung und Segmentsteuerung, I.NA-W-N-DÜS-P

DB Netz AG

Helmholtzstr. 17, Netzgebäude (Luisenstr. 105), 40215 Düsseldorf